

183/SN-54/ME
SNME/11/85

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 59	-GE/10 P5
Datum: 28. NOV. 1995	
30.11.95	

Dr. Helmut



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Studienkommission für Russisch, Serbokroatisch und Slowenisch

**Stellungnahme
zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)**

1. Der Gesetzesentwurf signalisiert eine negative Grundeinstellung zu den Geisteswissenschaften, zu Disziplinen, deren Aufgabe und Anliegen es unter anderem ist, Verbesserungsmöglichkeiten eines auf Verständnis und Toleranz gegründeten zwischenationalen Umgangs zu erarbeiten und zu praktizieren. Der Erwerb von Sprach- und Kulturkenntnissen sollte gefördert, nicht behindert werden.
2. Es ist unmöglich, ohne Vorkenntnisse der gewählten Sprache, die in der Slawistik nur von einem kleinen Teil der Studierenden erwartet werden können, ein wissenschaftlich-philologisches Studium innerhalb von sechs Semestern abzuleisten, zumal in diesen Zeitraum auch Auslandsaufenthalte wahrgenommen und die Diplomarbeit abgefaßt werden sollen.
3. Mit dem sechssemestrigen Kurzstudium zum Erwerb des Magisteriums ist die fachliche Konkurrenzfähigkeit österreichischer Slawistik-Absolventen im internationalen Vergleich nicht mehr gegeben. Zugleich werden durch die Aufhebung der Kombinationspflicht die Berufschancen krass vermindert, denn es ist gerade die über das singuläre Fach hinausgehende Qualifikation, die den Absolventen eine Anstellungsmöglichkeit ("Verwendbarkeit") eröffnet. In der Slawistik bietet vielfach der Abschluß eines fächerkombinierenden Studiums die Chance, spezielle slawistische Kenntnisse in das spätere Arbeitsfeld einzubringen. Folgerichtig wählen die Studierenden zu einem erheblichen Teil ein Slawistik-Studium als Zweitfach, was aber in den Statistiken erfolgter Studienabschlüsse nicht berücksichtigt wird. Die Verkürzung auf sechs Semester und der Wegfall der Kombinationspflicht bringen darüber hinaus eine Abwertung des Doktoratsstudiums mit sich.
4. Besonders gravierend aus Klagenfurter Sicht erscheint, daß das Slowenische als zweite Landessprache in Kärnten nicht die ihm gebührende Berücksichtigung im Entwurf findet. Für Absolventen des Lehramtsstudiums Slowenisch bietet sich zwar eine geringe Anzahl an besetzbaren Stellen im schulischen Bereich, der Abschluß eines sechssemestrigen Diplomeinfachstudiums Slowenisch hingegen würde die Chancengleichheit außerhalb kärntner-slowenischer Institutionen aufs äußerste beeinträchtigen.

-2-

5. Aus studentischer Sicht ist die aus dem Gesetzesvorschlag zu folgernde Notwendigkeit, sich bereits zum Inskriptionszeitpunkt zwischen Lehramts- und Diplomstudium zu entscheiden, eine unbillige Forderung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Studierenden erst am Übergang zum zweiten Studienabschnitt in der Lage sehen, zwischen diesen beiden Studienrichtungen (Studienzweigen) oder einer Kombination aus beiden zu wählen.

6. Daß die konstruktiven Ergebnisse der monatelangen Diskussionen der Arbeitsgruppe um MR Popelak ("größere Flexibilität und Neugestaltung des Studiums der slawistischen Studienrichtungen, Einführung eines sprachlichen Propädeutikums für Studenten ohne sprachliche Vorkenntnisse"), die von den Studierenden unter der Voraussetzung sozialer Absicherung (Familienbeihilfe, Stipendien, Freifahrten) konsensuell mitgetragen werden, für die Verfasser des Entwurfs offensichtlich nicht existieren, läßt auf mangelnde innerministerielle Abklärung schließen. Desgleichen hat auch die von den österreichischen Slawisten empfohlene und dem Ministerium vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung "Serbokroatisch" in "Bosnisch/Kroatisch/Serbisch" keine Berücksichtigung gefunden. Geradezu willkürlich scheint die Festlegung der unterschiedlichen Stundenanzahl bei den einzelnen slawistischen Lehramtsfächern.

7. Es wird dringend ersucht, das Gesetz in der vorliegenden Form nicht zu verabschieden und zu weiteren Grundsatz- und Detailberatungen Fachvertreter beizuziehen.

Klagenfurt, den 24. 11. 1995

Der Vorsitzende
Dr. Klaus Detlef Olof